

Saale-Zeitung.

werden bei 6 gestrichelten Schenkeln...

Erhalten täglich je einmal...

Schrittweite und Haupt-Verkehrs-...

Bezugspreis... Die Halle wird durch den gemeinnützigen...

Verantwortlicher Schriftleiter... Dr. 1130...

Stichtagsberichter Jahrgang.

Nr. 331.

Halle, Sonnabend, den 18. Juli

1914.

Das preussische Wohnungsgezet.

Von Stadtrat Dr. F. L. Sch. (Frankfurt a. M.)

Mitglied des Preussischen Abgeordnetenhauses.

Der Entwurf des Wohnungsgezet liegt in zweiter...

Zu den anderen Vorschriften des Gezetes, die auf Besserung...

Schlafwort, das die Wohnfrage Wohnfrage ist. Und deshalb...

Worauf es ankommt, ist, das künftige die Wohnungen...

derung des Kleinwohnungswezens Maßnahmen zu treffen...

Zurzeit haben die preussischen Gemeinden auf Grund des...

Hand in Hand mit dieser Beschränkung der Selbstverwaltung...

Feuilleton.

Der Adoptionschwindler.

Aus der Gaunerpraxis von Erich Walker.

(Nachdruck verboten.)

Der Adoptionschwindler, der in höherem Maße blüht, als...

Da erscheint zum Beispiel in einer Zeitung die Annonce:

Da sind in der Regel die Aufgeber des Inzerats und sehr oft...

Natürlich wechseln diese Beträge vielfach, sowohl die...

angehen wird und je nachdem man annimmt, das ihm an...

Denn der Aufgeber des Inzerats hat es nur auf diese...

Aber auch die Bewerber auf solche Annoncen sind oftmals...

Natürlich sind die betreffenden Annoncen, durch welche...

In einer vorliegenden Annonce heißt es: „Durch die...

Man kann sagen, das alle die Annoncen, wo den künftigen...

Sie bieten es durch die Zeitung gegen Beträge von ein...

Siezu kann gelang werden, das kinderlose Leute, die ein...

Da erbeten sich zum Beispiel verarmte Aristokraten gegen...

Der Vergeber des Titels, der den Bürgerlichen gegen...



In wenigen Ausnahmefällen, berechtigt, so konnte man sich doch höchstens mit der Nachprüfung der Bauwerke durch den Bezirksausschuß einzusetzen erklären. Aber die jetzt zugunsten der einzelnen Grundeigentümer eingeleiteten Beschlüsse der Gemeinde waren die Mittel, durch das allein die Gemeinde das öffentliche Interesse im Städtebau zur Geltung bringen konnte. Die Anlage von öffentlichen Plätzen, die Einleitung der Baulastigkeit in Stadtgebieten, wo sie notwendig ist, die Errichtung der breiten Verkehrsstraßen usw.: das alles hätte ganz unerschwingliche Opfer gefordert oder wäre unmöglich gewesen, wenn jeder Grundeigentümer und Grundbesitzer seine Grundstücke nach Belieben hätte mit Häusern besetzen können. Die Grundeigentümer hätten allen Vorteil von der raschen Bevölkerungszunahme in den Städten gehabt, aber die Kosten für die Anlage und den Bau der Straßen hätten in noch größerem Maße als schon jetzt von der großen Masse, die vom Steigen der Grundwerte keinen Vorteil hat, getragen werden müssen.

Zu dieser Erweiterung der polizeilichen Befugnisse, zu dieser Einigung der bisherigen Rechte der Gemeindeverwaltung, zu dieser Begünstigung der Terrainspeculation muß also das preußische Abgeordnetenhaus Stellung nehmen. Es wird zu entscheiden haben, ob die dadurch geschaffenen Nachteile und Gefahren nicht aus allgemein politischen Gründen, wie vom Standpunkt der Gemeinde aus, schwerwiegender sind als die Vorteile, die durch die eingangs erwähnten neuen Bestimmungen geboten werden. Und es wird zu entscheiden haben, ob es wirklich so dringend ist, die Vorschriften über Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht gesetzlich einzuführen, da sie doch bereits jetzt, durch bloßen Gemeindebescheid, im wesentlichen durchgeführt werden können, und da sie ja ohnehin dem flachen Lande so gut wie gar nicht zugute kommen, nachdem ihre Einführung im großen und ganzen lediglich auf die großen Städte (mit mehr als 10 000 Einwohnern) vorgeschrieben, im übrigen nur freigelegt ist. Bei dieser Entscheidung wird das Abgeordnetenhaus aus an der bisher noch nicht beprobenen Tatsache nicht vorübergehen können, daß das Gesetz nichts enthält, was auch nur die Benutzung billiger Wohnungen, gewissermaßen den Bau billiger Wohnungen erleichtert. Eingemeindungen bleiben nach wie vor erschwert, die Bestimmungen in dem Anliebelgesetz, im Armenwesen, im Schulwesen, in den kleinen Gemeinden und den Gutsbezirken die Macht — und das Interesse — geben, den Bau kleiner Wohnungen zu hindern, bleiben bestehen und werden, da die Regierung und die herrschenden Parteien sich am jetzigen Wahlrecht festhalten, auch sobald nicht geändert werden — wenigstens nicht in dem Sinne, daß das freie Land leichter als bisher dem Wohnbedürfnis der in den Städten zusammengedrängten Bevölkerung dienlicher gemacht werden könnte!

Falls also der Entwurf nicht im Plenum des Abgeordnetenhauses wesentlich abgeändert wird — wofür, wie anfangs bemerkt, leider wenig Aussicht besteht —, so wird derjenige, der gegen ihn stimmt, nicht zu fürchten haben, daß ihm Gleichgültigkeit gegen die fürchterlichen Schäden des heutigen Wohnungswesens vorgeworfen werde. Weit eher möchte die Frage vor ihm stehen, ob er sich für den Entwurf, so wie er vorliegt, die Verantwortung tragen!

### Preßstimmen zur Wahl in Labiau-Wehlau.

Die Blätter behandeln den Ausgang der Wahl zunächst nur kurz. Die „Deutsche Tageszeitung“ sieht lediglich den Fortschrittler bereits als Sieger.

Die Konfessionellen müssen das bisher ihrem Besitzstande zugehörige Mandat in einer schwierigen und uneingeschränkten Stichwahl verteidigen. Der Stimmenswandel der Preßstimmen ist offenbar auf diesen Rückgang der Genossen zurückzuführen. Bei dem guten Verhältnis zwischen den beiden innen betreuenden Par-

teien ist die Landesgesetzgebung entgegensteht, aber da in besonderen Fällen gewährt landesherrliche Genehmigung dazu nötig ist. Auch muß der Adoptivater ein bestimmtes Alter erreicht haben.

Alle diese Hindernisse gegen die Adoption stellen sich natürlich erst heraus, wenn der Titel- und adelsherrliche Bewerber um adoptive Erbschaft, die ihm unter den mannigfaltigen Vorbedingungen abgehandelt worden sind, gekommen ist. Daß er die Schwindsche, die ihm das Geld abgenommen haben, zur Anzeige bringt, kommt selten vor, denn wenn er selbst schwindelhaftige Absichten bei Erlangung des Titels hatte, wird er sich hüten, die Gauer zu verlassen, war er aber nur ein eitelzer, dem es um den Titel zu tun war, so hat er sich recht die Verfolgung, um nicht zum Schaden noch den Spott zu ernten.

Indessen braucht nicht immer derjenige, der durch Adoption einen anderen Namen erwerben will, selbst schwindelhaftige Absichten zu haben. Ein eigenartiger Fall, der dies zeigen wird, ereignete sich vor einigen Jahrzehnten. Er entbehrt nicht der Komik.

Ein wohlhabender Herr in einer deutschen Residenzstadt war eines Namens plötzlich überdrüssig geworden; der Grund dazu war ein durchaus natürlicher. Ein Mann, der genau so hieß wie er, auch den gleichen Vornamen führte, hatte ein utopisches, sensationelles Verbrechen begangen, und jener Herr fand sich in die unangenehme Lage versetzt, daß sein Name wochenlang durch die Presse geleistet wurde und in aller Munde war. Seine Freunde rieten ihm mit einem unangenehmen Namenssetzer, aber auch im Ernst mag er von diesem und jenem gefragt worden sein, ob er etwa mit dem Verbrecher verwandt sei.

Das war ihm lästig und er kam bei den Behörden um Änderung seines Namens ein, welches jedoch er damit begründete, daß er nicht mit jenem diegenannten Verbrecher verwandt werden möchte. Das Gesuch wurde aber abgelehnt. Es ist nicht angängig, hieß es in dem Bescheide, wenn ein Verbrecher begangen worden, allen denen, die des Verbrechters Vatersnamen führen, die Änderung dieses Namens zu gestatten. Der Hinweis des Gesuchstellers, daß nach dem Attentat Roblings auf den deutschen Kaiser Angehörigen des Attentäters eine Namensänderung gestattet worden, sei statthaft, da aus der Besondereit des

teien bedarf dieser keiner weiteren Erörterung, zumal die Sozialdemokraten auch gar nicht in ersten Wettbewerb um den Besitz dieses Mandats eingetreten waren. Sie überließen es fürs erste ihrer „Vorführung“, den Boden entsprechend zu bearbeiten.

Was es mit dem Gerücht von der Vorführung auf sich hat, haben wir im jetzigen Abendblatt bewiesen, indem wir zeigen, daß bei der ersten Prüfung fortgeschrittenen Kandidatur die Sozialdemokraten vorzögen.

Das genannte Blatt führt wie die „P.“ folgende den Rückgang der Konfessionellen Stimmen neben der Erbschaft auf die Schuld der „stumpfsinnigen freimüßigen Agitation“. Froh in die Zukunft schaut dagegen die fortgeschrittene Presse, z. B. die „Vollständige Zeitung“, die u. a. schreibt:

„Stipendium muß werden, was es einst gewesen ist, eine Höheburg des Liberalismus... Ein Wort des Dankes gebührt den Nationalliberalen, deren Presse und Parteilichkeit mit Entschiedenheit die gemeinsamen liberalen Weltanschauung betont und alle konfessionellen Vorurteile abgeteilt haben. Gerade die Wahl in Labiau-Wehlau beweist, daß der Liberalismus allen wesentlichen Absichten der Gegner zum Trotz stark ist, sobald er einzig ist.“

Auch das „Berliner Tageblatt“ frohlockt: „Das Resultat der Erbschaft ist für die Fortschrittliche Volkspartei ein nicht zu unterschätzender Erfolg, der außerordentlich an Bedeutung gewinnt, wenn man bedenkt, daß er im dunkelsten Dilemma erzielt wurde. Alles Drücken und Drohen des Junkertums hat nur den Erfolg gehabt, daß die Wählerstimme sich in härtester Weise dem liberalen Kandidaten zuwandte. Die Linke steht diesmal um 300 Stimmen besser als im Jahre 1912. Die Stichwahlausgänge für den fortgeschrittenen Kandidaten sind durchaus gut.“

Der „Vorwärts“ gibt sich den Anschein, als ob er den Rückgang der sozialdemokratischen Stimmen ermarktet hätte: „Bedauerlich ist der erhebliche sozialdemokratische Stimmenverlust. Daß er jedoch nicht auf ein Abschwenken der Wähler zurückzuführen ist, geht aus den die geringere Wahlbeteiligung veranschaulichenden Ziffern hervor. Bei der Stichwahl wird es noch enger Kraftanstrengungen bedürfen, um die Niederlage der Konfessionellen zu verholten. Inwiefern Genossen werden jedenfalls dafür sorgen, daß der Kandidat des Junkertums diesmal auf der Strecke bleibt.“

Der Termin zur Stichwahl ist noch nicht festgesetzt.

## Deutsches Reich.

### „3. 4.“ von russischen Grenzjoldaten beschossen.

Aus Heidenburg im Kreise Allenstein wird gemeldet: Am Dienstag traf der Luftreiter „3. 4.“ auf seinen Wehungsflügen im Kreise Heidenburg ein. Er hielt seinen Kurs neben der russischen Grenze und muß nach in der Richtung auf Piotrowski über die russische Grenze geraten sein. Die russischen Grenzjoldaten beschossen den Feuertreiter, trafen ihn aber nicht. Abgeworfene Schüsse waren weiterhin zu hören. „3. 4.“ änderte daraufhin seinen Kurs und flog über Heidenburg nach Allenstein zurück.

Zu der Beschießung des „3. 4.“ durch russische Grenzjoldaten wird der „B. z. A.“ mitgeteilt: Die russischen Grenzjoldaten haben den itrenen Befehl, jedes Luftfahrzeug, das die russische Grenze zu überfliegen sich anzeigt, rücksichtslos scharf zu beschießen. Namentlich die Führer von Freiballons haben diese Erfahrung oft genug gemacht. An hiesigen amtlichen Stellen liegt über den Zwischenfall bis jetzt keine Meldung vor.

„3. 4.“ der sich seit etwa Jahresfrist im Besitze der preussischen Militärbehörden befindet, ist daselbst Luftschiff, das am 3. April vorigen Jahres in Lunowitz, jenseits der französischen Grenze landen mußte. Damals befand sich „3. 4.“ auf seiner Abnahmefahrt. Infolge eines Motordefektes mußte der Luftschiffkapitän G. u. n. auf französischem Territorium landen. Die Landung auf fremdem Gebiet hat seinerzeit das größte Aufsehen erregt.

Kalles und weil jener Name ein seltener und daher auffälliger gewesen, für die Veränderung des Namens ein Bedürfnis vorhanden war. Jedes freile im vorliegenden Falle nicht zu, da außer dem Gewöhnlichen noch viele Varianten seines Namens existierten, die sich durch diesen nicht ganz fühlten.

Der Mann mit dem lästigen Namen hatte nun die Unmöglichkeit bezogen, von der Möglichkeit seines Schicksals zu reden; der Fall wurde in der Zeitung behauptet, und das hatte zur Folge, daß alsobald sich die Adoptionswünscher auf ihn stützten. Er bekam eine ganze Menge Gesuche von Menschen mit allen möglichen Namen, die bereit waren, ihn ihren Namen durch Adoption zuteil werden zu lassen. Er konnte sich unter zahlreichen Namen, von Götze und Müller angefangen, bis zu sehr hochadelichen wählen. Da ihm jene zu wenig Unterscheidungsmerkmale boten, er aber auch nicht eitel genug war, sich einen vornehmen Namen zu erlauben, sondern eben nur seinen Namen los sein wollte, so wählte er einen Namen, der nicht allzu gewöhnlich war, aber doch immerhin auffällig. Sein Adoptivater war ein Kaufmann, oder bezeichnete sich wenigstens als solcher. Die Erfindungen ergaben auch, daß nichts gegen ihn vorlag, und bevor die Adoption erfolgte, ward vertraglich abgemacht, daß der Adoptivater, nachdem er eine festgesetzte Summe erhalten, nichts mehr mit ihm zu tun haben sollte, ja er vertrat sogar, mit Hilfe der ihm ausgehändigten Summe nach Amerika auszuwandern. Das geschah, denn auch, aber nachdem der siebe Adoptivpapa auf die Weise ausgehoben worden, stellte sich heraus, daß er gar nicht derjenige gewesen, für den er sich ausgegeben hatte. Die Papiere, auf Grund deren die Adoption erfolgt war, waren zweifelslos echt, aber sie waren erfindlich. Die Adoption war also unzulässig; der eigentliche Träger des Namens, den jener angenommen, meldete sich plötzlich und er dachte nicht daran, einen Fremden zu adoptieren; welchem Schwindler er aber zum Opfer gefallen, hat der Arme, der einen Namen führte, den er los sein wollte, und einer angenommen hatte, den er nicht führen durfte, nie erfahren.

Natürlich hatte auch er zum Schaden den Spott, und so wird es den meisten gehen, die sich adoptieren lassen wollen, teilsig um ihren Namen zu ändern; daß sie den Namen eines Ehrenmannes erwerben, wird selten vorkommen.

### Die Verzinsung des vorausbezogenen Wehrbeitrages.

Es herrscht vielfach noch Unklarheit darüber, wie die Zinsvergütung bei der Vorauszahlung des Wehrbeitrages zu berechnen ist. Dies ist nachfolgend erläutert. Bekanntlich ist der Wehrbeitrag in drei gleichen Raten zu entrichten. Das erste Drittel ist innerhalb der ersten drei Monate nach der Zustellung des Veranlagungsscheins, das zweite Drittel bis zum 15. Februar 1915 und das dritte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu zahlen. Hierbei können Zinsen nur vergütet werden, wenn eines dieser drei Drittel wenigstens drei Monate vor den vorgenannten Zahlungsterminen gezahlt wird. Das ist Voraussetzung. Da es nun nicht möglich ist, das erste Drittel früher als drei Monate zu zahlen (die Dreimonatsfrist beginnt sofort bei der Zustellung des Veranlagungsscheins), so fällt bei diesem ersten Drittel jede Zinsvergütung aus. Will jemand für das zweite Drittel eine Zinsvergütung erhalten, so muß er schon vor dem 15. Nov. 1914 und bezüglich des dritten Drittels schon vor dem 15. Nov. 1915 zahlen. Würde jemand jetzt den ganzen Wehrbeitrag zahlen, so wäre die Zinsvergütung hierüber nachzuholen zu berechnen: Angenommen, der Wehrbeitrag betrage 270 Mk., und würde am 1. Juli dieses Jahres entrichtet, es wären dann zu zahlen:

1. Drittel (ohne Zinsvergütung) . . . . .	90,—	Mk.
2. Drittel . . . . .	90,—	Mk.
ab 4 Proz. Zinsen vom 1. Juli 1914 bis 14. Februar 1915 . . . . .	2,23	„ 87,77
3. Drittel . . . . .	90,—	Mk.
ab 4 Proz. Zinsen vom 1. Juli 1914 bis 14. Februar 1916 . . . . .	5,83	„ 84,17
Summe 261,94 Mk.		

Bei der Zinsberechnung gilt das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen.

Keine neue Militärvorlage. Wir haben bereits in der jetzigen Abendausgabe die Gerüchte über die neue Rüstungsvorlage als nicht zutreffend gekennzeichnet. Wie das „Hilfslose Telegraphen-Bureau“ nun von besserunterrichteter Seite erfährt, ist von einer neuen bevorstehenden Militärvorlage abgesehen keine Rede. Für den Bau von strategischen Eisenbahnen wird in jedem Jahre eine bestimmte Summe angefordert, einmal größer, einmal kleiner. Mit Sicherheit ist daher auch anzunehmen, daß für das Etatsjahr 1915 für diesen Zweck Gelder gefordert werden, in welcher Höhe jedoch, steht noch in keiner Weise fest, da die Verhandlungen über die Etatspositionen zwischen Kriegsministerium und Reichskassamt überhaupt noch nicht begonnen haben. Infolgedessen sind alle hieran geknüpften politischen Folgerungen völlig gegenstandslos.

Die Fiskusgesetz-Kommission des Abgeordnetenhauses erledigte gestern ohne wesentliche Änderungen die restlichen Bestimmungen über die Schonbezirke und Fischwege zum Schutze der Fischerei und die Abzichte „Fischereibedenken“ und „Strafparagrafen“. Von dem Abzichte „Uebertragung und Schlußparagrafen“ wurden die §§ 123—126, in denen die vom Reich bzw. Preußen zur Regelung der Fischereiausübung abgeschlossenen Verträge und die durch das vorliegende Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften anderer Verträge aufgeführt sind, angenommen, dagegen der § 122 auf Vertrag zurückgestellt.

Entsch der reichsständischen Regierung gegen die Grenzüberleitung. Infolge der zunehmenden Ueberleitung der Grenzgebiete von Frankreich her erlassen die allwissenden Bezirksverwaltungen im Auftrage des Ministeriums allgemeine Verfügungen, die Anrainern vor dem Ueberleitens der verbotenen Gebiete enthalten. Die Veröffentlichungen des Straßburger Bezirkspräsidenten erneuern das Verbot des Ueberleitens aller Gebietsteile innerhalb der Grenzlinie: Rhein von der Rheinbrücke bei Drufenheim bis zur Reichsgrenze, Bahnlinie Saarburg-Zabern, Zabern-Hochfelden, Webersheim-Wisweiler-Drufenheim-Rheinrücke.

Keine Differenzierung der Beamtengehälter. In Beamtenkreisen sind Gerüchte im Umlauf, daß das Reich und Preußen sich mit der Absicht tragen, die Gehaltsliste für verheiratete Beamte zu differenzieren, um dem Wunsch der Parlamente nach Gewährung von Kinderzulagen ohne Bewilligung neuer Mittel nachkommen zu können. Nach diesen Gerüchten sollte der Wohnungsgeldzuschuß allen ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand getätigt werden. Wie indes eine parlamentarische Nachrichtenstelle von zuständiger Seite erfährt, entbehren diese Gerüchte jeder Grundlage. Die Parlamente würden auch einer solchen Maßnahme niemals zustimmen, und die bisherigen Wohnungsgeldzuschüsse könnten den festsitzenden ledigen Beamten nicht genommen werden. Die Maßregel der Gehaltsliste für neu anzutretende Beamte genau erhalten, und würde dann einen Zustand schaffen ähnlich wie bei den Altrentnern: es läge ledige Beamten mit vollem und ledige Beamte mit gebühdtem Wohnungsgeld. Die Meinung, daß solche Maßregeln der Beschäftigung der Beamten einen Regel vorarbeiten würden, wird an Regierungstelle nicht geteilt.

Zaberner Nachlässe. Der Major a. D. Sermann Schäfer, der bei den Vorfällen in Zabern Aufgebungen des das dortige Postamt erhoben hatte, wurde von der Oberpostdirektion in Straßburg wegen Verleumdung verurteilt. Er erläßt nunmehr folgende Erklärung:

„In der Presse gegen mich gerichtete Angriffe veranlassen mich, Beleidigungen gegen Beamte des hiesigen Kaiserlichen Postamtes auszusprechen, von deren völligen Grundlosigkeit ich mich inzwischen überzeugt habe und die ich deshalb mit dem Ausdruck des Bedauerns als unrichtig erheben, zurücknehme. Die Unterredungen der Presse bezühten nicht auf Persönlichkeiten innerhalb des hiesigen Kaiserlichen Postamtes.“

Auf Grund dieser Erklärung wird die Klage wahrheitsfalsch zurückgenommen werden. Daß der Herr Major a. D. durch die angeführten Beleidigungen, die ihm seitens der Presse zugehört sein sollen, sich hinrichten ließ, gänzlich unbedeutende Beamte zu beleidigen, wirkt auf ihn gerade sehr günftig.

## Ausland.

### Cardinal und Carranza.

Cardinal hat die sofortige Entlassung aller politischen Gefangenen angeordnet. Das diplomatische Korps hat zwei Veranlassungen abgelehnt, um mit Rücksicht auf die Ungewißheit über die Anerkennung der neuen Regierung durch die Verbündeten den Ausfall















Die Kurse in Kurland... Die Bedienung...

Berliner Börse, 7. Juli 1914

Währungsnotiz... Berlin, Banknotenkurs...

Main table containing stock market data with columns for company names, prices, and exchange rates. Includes sections for 'Deutsche Pfandbriefe', 'Kredit-Anstalten', and 'Industrie-Aktien'.

